

**SWISS EQUESTRIAN**

Postfach 726, Papiermühlestrasse 40H, CH-3000 Bern 22  
+41 (0)31 335 43 43, info@swiss-equestrian.ch, swiss-equestrian.ch



## **STATUTEN**

# **SWISS EQUESTRIAN**

**Stand 30.10.202315.11.2025**

**Diese Statuten wurden am 28. Oktober 202315. November 2025  
von der Mitgliederversammlung genehmigt**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Name und Sitz .....</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Zweck .....</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Mitgliedschaft.....</b>	<b>4</b>
<b>3.1</b>	<b>Mitglieder.....</b>	<b>4</b>
3.2	Erwerb der Mitgliedschaft .....	5
3.3	Rechte und Pflichten .....	5
3.4	Mitgliederbeiträge .....	5
3.5	Beendigung der bzw. Wechsel in der Art der Mitgliedschaft .....	6
<b>4.</b>	<b>Finanzen.....</b>	<b>6</b>
4.1	Einnahmen.....	6
4.2	Verwendung .....	6
4.3	Geschäftsjahr .....	6
<b>5.</b>	<b>Haftung .....</b>	<b>6</b>
<b>6.</b>	<b>Organe .....</b>	<b>7</b>
6.1	Auflistung der Organe von Swiss Equestrian .....	7
6.2	Einschränkung der Wählbarkeit .....	7
<b>7.</b>	<b>Mitgliederversammlung.....</b>	<b>7</b>
7.1	Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung .....	7
7.2	Stimmrecht und Anzahl Delegierte.....	8
7.3	Einschränkung des Stimmrechts .....	8
7.4	Anträge und Traktanden .....	8
7.5	Zeitpunkt und Einladung .....	8
7.6	Protokoll .....	8
7.7	Beschlussfähigkeit.....	8
7.8	Wahlen .....	9
7.9	Abstimmungen.....	9
<b>8.</b>	<b>Vorstand .....</b>	<b>9</b>
8.1	Zusammensetzung .....	9
8.2	Wahl des Vorstandes.....	9
8.3	Rechte und Pflichten des Vorstandes .....	9
8.4	Beschlussfähigkeit.....	10
8.5	Protokoll .....	10
8.6	Rechtsverbindliche Unterschrift.....	10
<b>9.</b>	<b>Revisionsstelle .....</b>	<b>10</b>
9.1	Wahl .....	10
9.2	Rechte und Pflichten .....	10

<b>10.</b>	<b>Rechtsordnung .....</b>	<b>11</b>
10.1	Unterstellung unter die Verbandsgerichtsbarkeit.....	11
10.2	Organe der Verbandsgerichtsbarkeit.....	11
10.3	Organisation, Verfahren und Zusammensetzung .....	11
10.4	Unterstellung im Bereich des Tierschutzes und der Dopingkontrollen an Wettkämpfen.....	11
<b>11.</b>	<b>Ehrenamtlichkeit .....</b>	<b>11</b>
<b>12.</b>	<b>Ethik Grundsätze.....</b>	<b>11</b>
<b>13.</b>	<b>Statutenänderungen.....</b>	<b>12</b>
<b>14.</b>	<b>Auflösung .....</b>	<b>12</b>
<b>15.</b>	<b>Inkrafttreten .....</b>	<b>12</b>

## **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen «Swiss Equestrian» besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Sitz des Verbandes ist am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle.

Swiss Equestrian ist im Handelsregister eingetragen.

## **2. Zweck**

Swiss Equestrian ist die nicht gewinnorientierte Dachorganisation aller Verbände und Vereine, die sich im weitesten Sinne mit dem Pferd und dem Pferdesport in der Schweiz befassen.

Swiss Equestrian unterstützt und koordiniert gesamtschweizerisch die Interessen seiner Mitglieder und vertritt diese in der Öffentlichkeit, bei den Behörden, bei Swiss Olympic sowie in anderen nationalen und internationalen Organisationen.

Swiss Equestrian vertritt als FN (Fédération Nationale) die Interessen seiner Mitglieder in der FEI (Fédération Equestre Internationale) und in der EEF (European Equestrian Federation).

Swiss Equestrian koordiniert und fördert die Aus-, Weiter- und Fortbildung aller Pferdesporttreibenden im Reiten, Fahren und im Umgang mit dem Pferd. Die Nachwuchsförderung nimmt einen besonders hohen Stellenwert ein. Swiss Equestrian setzt sich dafür ein, dass den Belangen des Tierschutzes im Pferdesport und in der Pferdehaltung die nötige Beachtung zukommt.

Swiss Equestrian fördert und unterstützt den wettkampfmässigen Pferdesport aller Disziplinen in der Schweiz. Swiss Equestrian trifft alle notwendigen Massnahmen für eine einheitliche und sportlich einwandfreie Organisation und Durchführung von wettkampfmässigen Veranstaltungen und Prüfungen mit Pferden.

## **3. Mitgliedschaft**

### **3.1 Mitglieder**

Mitglieder von Swiss Equestrian sind

a) Regionalverbände

Regionalverbände sind Organisationen von regionaler Bedeutung, die sich in ihrer Region mit der Förderung des Pferdesportes, der Unterstützung der angeschlossenen Vereine, der Erziehung im Umgang mit dem Pferd und der Erhaltung der für das Pferd unerlässlichen Umwelt befassen.

Der Verband anerkennt folgende fünf Regionen: Nordwestschweiz, Ostschweiz, Tessin, Westschweiz, Zentralschweiz.

b) Fachverbände

Fachverbände sind Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung, die sich mit Pferden, Ponys sowie Pferdesport in allen Schattierungen befassen, oder Berufsgruppen des Pferdesportes vertreten; z.B. Rassen- und Zuchtdorganisationen, Pferderennsportorganisationen, SHP, usw.

Fachverbände können eigene, von Swiss Equestrian unabhängige Reglemente und Wettkampfordnungen haben (z.B. Schweizer Pferde-Rennsport-Verband, Schweizer Polo Verband, usw.). Die Reglemente der FEI-Disziplinen bleiben Swiss Equestrian vorbehalten.

Regionalverbände sowie Fachverbände können entweder Voll- oder Teilmitglieder von Swiss Equestrian werden.

Vollmitgliedschaft bedeutet Recht auf Mitgestaltung des Verbandes sowie vollen Anspruch auf alle Dienstleistungen des Verbandes.

Teilmitgliedschaft bedeutet beschränktes Recht auf Mitgestaltung des Verbandes sowie Anspruch auf einen Teil der Dienstleistungen des Verbandes.

### **3.2 Erwerb der Mitgliedschaft**

Organisationen, die Swiss Equestrian beitreten wollen, haben jeweils bis zum 31. Oktober bei der Geschäftsstelle ein Gesuch einzureichen.

Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) die Statuten;
- b) die Namen und Adressen der Vorstandsmitglieder;
- c) Mitgliederverzeichnis, mit separater Angabe der Lizenzierten;
- d) eine Erklärung, dass der Gesuchsteller und seine Mitglieder die Statuten (insbesondere Art. 10.4 dieser Statuten), die Verbandsgerichtsbarkeit, Reglemente, Weisungen, Beschlüsse und Richtlinien von Swiss Equestrian vorbehaltlos anerkennen. Vorbehalt bleibt Art. 10.1.2 dieser Statuten.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

### **3.3 Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder unterstützen Swiss Equestrian im Erreichen seiner Ziele, befolgen dessen Statuten und im Rahmen ihres Zweckes dessen Reglemente, Weisungen, Beschlüsse und Richtlinien. Die Mitglieder sind in ihrem Bereich zuständig für die Nachwuchsförderung, die Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie die Förderung des Pferdesportes.

Die Mitglieder nehmen in der Mitgliederversammlung von Swiss Equestrian Einsitz und sind stimmberechtigt.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder in der Zusammenarbeit mit Swiss Equestrian werden im Organisationsreglement definiert.

Der Vorstand lädt mindestens einmal pro Jahr die Präsidenten der Mitglieder oder deren Vertreter zu einer Präsidentenkonferenz ein.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Statuten Swiss Equestrian zu melden.

### **3.4 Mitgliederbeiträge**

Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag nach Massgabe ihrer Stimmen in der Mitgliederversammlung zu leisten.

Die Mitgliederbeiträge werden von den Vollmitgliedern nach Massgabe der von ihnen jährlich gemeldeten Mitgliederzahl, von den Teilmitgliedern als Pauschale, erhoben.

Die Beiträge der Vollmitglieder (max. CHF 5.– pro beitragspflichtige Mitgliederkategorie) und die Pauschalen der Teilmitglieder (max. CHF 1'000.–) werden jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### **3.5 Beendigung der bzw. Wechsel in der Art der Mitgliedschaft**

Der Austritt aus Swiss Equestrian oder der Wechsel von Voll- zu Teilmitglied kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss bis spätestens am 31. Oktober dem Vorstand von Swiss Equestrian schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

Der Vorstand oder ein Mitglied kann der Mitgliederversammlung beantragen, ein Mitglied, das den Interessen von Swiss Equestrian zuwiderhandelt oder seinen Pflichten (gemäss Art. 3.3) nicht nachkommt, auszuschliessen.

Die Mitgliederversammlung kann auch beschliessen, ein Mitglied bis zur Bezahlung von Ausständen von seinen Rechten zu suspendieren.

## **4. Finanzen**

### **4.1 Einnahmen**

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder;
- b) Erträge aus den von Swiss Equestrian unterstellten Kursen und Veranstaltungen;
- c) Sponsorenbeiträge;
- d) Verkauf von Dienstleistungen und Artikeln (Merchandising);
- e) Einnahmen der öffentlichen Hand;
- f) Einnahmen von privaten Organisationen.

### **4.2 Verwendung**

Die Verwendung der verfügbaren Mittel wird aufgrund von Verbindlichkeiten und Tätigkeitsprogrammen von Swiss Equestrian jährlich im Budget festgelegt.

### **4.3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

## **5. Haftung**

Swiss Equestrian haftet ausschliesslich mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 6. Organe

### 6.1 Auflistung der Organe von Swiss Equestrian

Die Organe sind:

- a) Mitgliederversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Revisionsstelle;
- d) Rechtspflegeorgane.

### 6.2 Einschränkung der Wählbarkeit

In die Organe von Swiss Equestrian sind keine Voll- oder Teilzeitangestellte von Swiss Equestrian wählbar.

Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen. Diese Ausnahmen dürfen ausschliesslich Einsitznahme in Kommissionen oder in vom Vorstand eingesetzten Ausschüssen betreffen.

## 7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von Swiss Equestrian.

### 7.1 Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung

- a) Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes, der Disziplinen sowie der Kommissionen;
- b) Entgegennahme der Jahresberichte des Verbandsgerichtes und der Sanktionskommission;
- c) Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) Decharge-Erteilung an den Vorstand;
- f) Genehmigung des Budgets inkl. Abgaben, Gebühren und Mitgliederbeiträge;
- g) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes;
- h) Genehmigung der Verbandspolitik;
- i) Genehmigung und Änderung der Statuten;
- j) Aufnahme, Wechsel von Teil- zu Vollmitglied sowie Ausschluss von Mitgliedern;
- k) Beschlussfassung über traktanderte Anträge;
- l) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder;
- m) Wahl der Revisionsstelle;
- n) Wahl der Mitglieder der Rechtspflegeorgane.

## 7.2 Stimmrecht und Anzahl Delegierte

Voll- und Teilmitglieder erhalten je eine Basisstimme.

Zusätzlich zu der Basisstimme erhalten Vollmitglieder für je 500 und angebrochene 500 Einzelmitglieder 1 Stimme, jedoch max. 25 Stimmen.

Für die Stimmenanzahl massgebend ist die Anzahl der Einzelmitglieder, für welche das Mitglied den letzten erhobenen Jahresbeitrag entrichtet hat.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Stellvertretung ist ausgeschlossen.

### Der Athletenrat hat eine Stimme.

Jedes Mitglied kann höchstens so viele Delegierte an die Mitgliederversammlung entsenden, als er Stimmen hat. Mitglieder, die eine einzige Stimme haben, können höchstens zwei Delegierte an die Mitgliederversammlung entsenden.

## 7.3 Einschränkung des Stimmrechts

Mitglieder, die den Jahresbeitrag nicht oder nicht vollständig bezahlt haben, sind von der Ausübung ihres Stimmrechtes suspendiert.

Bei der Decharge-Erteilung an den Vorstand sind die Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt.

## 7.4 Anträge und Traktanden

Die Mitglieder sowie der Athletenrat sind berechtigt, der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind jeweils bis zwei Monate im Voraus schriftlich bei der Geschäftsstelle Swiss Equestrian einzureichen. Rechtzeitig gestellte Anträge müssen in die Traktandenliste aufgenommen werden.

Über Geschäfte und Anträge, die in der Traktandenliste nicht angekündigt worden sind, kann die Mitgliederversammlung keinen Beschluss fassen, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer Mitgliederversammlung.

## 7.5 Zeitpunkt und Einladung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Eine Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss spätestens innert zwölf Wochen erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine solche, unter Angabe der Traktanden, verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird allen Mitgliedern spätestens vier Wochen im Voraus zusammen mit der Traktandenliste und den dazugehörigen Unterlagen zugestellt.

## 7.6 Protokoll

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

## 7.7 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn zu Beginn die Mehrheit der Mitglieder sowie der Stimmen vertreten ist. Sie bleibt beschlussfähig, selbst wenn wegen vorzeitigen

Verlassens der Versammlung die Mehrheit der Mitglieder sowie der Stimmen nicht mehr vertreten ist.

## **7.8 Wahlen**

Alle Wahlen erfolgen offen, falls nicht auf Antrag geheime Wahl beschlossen wird.

Beim ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr. Stellen sich mehr als zwei Kandidat:innen zur Wahl und erreicht keine Kandidatin oder kein Kandidat das absolute Mehr, so scheidet diejenige Person mit der geringsten Stimmenzahl aus. Für die übrigen Kandidat:innen gilt ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## **7.9 Abstimmungen**

Abstimmungen erfolgen offen, falls nicht auf Antrag mit Stimmenmehrheit geheime Abstimmung beschlossen wird.

In Abstimmungen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

# **8. Vorstand**

## **8.1 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus minimal fünf und maximal 7 Mitgliedern, inklusive dem Präsidenten. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt, ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst. Beide Geschlechter müssen zu mindestens 40% vertreten sein und die Sprachregionen sollen angemessen berücksichtigt werden.

## **8.2 Wahl des Vorstandes**

Die Präsidentin oder der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind höchstens für drei Amtsperioden hintereinander wählbar. Die Präsidentin oder der Präsident kann in dieser Funktion zusätzlich zu allfälligen Amtsperioden als Vorstandsmitglied für höchstens drei Amtsperioden hintereinander gewählt werden. Eine eintretende Vakanz ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen, wobei die oder der neu Gewählte in die Amtsperiode der oder des Ausgeschiedenen eintritt.

## **8.3 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- a) Entwicklung der Strategie und Politik des Verbandes;
- b) Strategische Führung des Verbandes;
- c) Einsetzen, personelle Besetzung und Entlastung einer Geschäftsführerin / eines Geschäftsführers
- d) Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen sowie der Präsidentenkonferenz gemäss Art. 3.3.4 der Statuten;
- e) Rechnungslegung;
- f) Entgegennahme von und Stellungnahme zu Anträgen zuhanden der Mitgliederversammlung;
- g) Genehmigung und Inkraftsetzung von allen Reglementen, mit Ausnahme der Technischen Reglemente der einzelnen Disziplinen sowie des Basisfrankenreglements;

- h) Regelung der Kompetenzen, Finanzierung und Zielsetzungen der Disziplinen und Kommissionen, welche dem Vorstand direkt unterstellt sind;
- i) Wahl der Mitglieder der technischen Komitees der Disziplinen
- j) Wahl der Vorsitzenden sowie der Mitglieder der Kommissionen;
- k) Festlegung der Rahmenbedingungen zur Schaffung neuer Disziplinen;
- l) Genehmigung der Anträge der Disziplinen betreffend
  - Delegierte und
  - Offizielle von Swiss Equestrian
 bei der FEI und anderen nationalen und internationalen Organisationen;
- m) Beschlussfassung über andere, nicht den Disziplinen oder Kommissionen vorbehaltenen Aufgaben.

Die weiteren Rechte und Pflichten des Vorstandes sind im Organisationsreglement geregelt.

#### **8.4 Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

Eine Sitzung, die zu Beginn beschlussfähig ist, bleibt bis zum Schluss beschlussfähig.

#### **8.5 Protokoll**

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

#### **8.6 Rechtsverbindliche Unterschrift**

Bei Swiss Equestrian gilt die Kollektivunterschrift zu Zweien. Die Zeichnungsberechtigung wird vom Vorstand erteilt.

### **9. Revisionsstelle**

#### **9.1 Wahl**

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle. Die Amtszeit der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### **9.2 Rechte und Pflichten**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Geschäftsstelle und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes, der technischen Komitees der Disziplinen, der Kommissionen und die Angestellten der Geschäftsstelle sind verpflichtet, der Revisionsstelle die verlangten Auskünfte zu geben und Unterlagen vorzulegen.

## **10. Rechtsordnung**

### **10.1 Unterstellung unter die Verbandsgerichtsbarkeit**

Die Mitglieder unterstellen sich vorbehaltlos der Verbandsgerichtsbarkeit für alle Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben oder sonstige Rechte und Pflichten betreffen, die durch die Statuten oder Reglemente von Swiss Equestrian begründet sind.

Mitglieder von Swiss Equestrian, welche in ihren Statuten eine oder mehrere von der FEI anerkannten Disziplinen als Hauptzweck führen, haben auch ihre eigenen Mitglieder bei der Ausübung dieser Disziplinen vorbehaltlos der Verbandsgerichtsbarkeit zu unterstellen. Die übrigen Mitglieder von Swiss Equestrian können ihre eigenen Mitglieder der Verbandsgerichtsbarkeit unterstellen, jedoch unter Vorbehalt von Art. 10.4 der Statuten.

### **10.2 Organe der Verbandsgerichtsbarkeit**

Die Verbandsgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:

- a) die Jury von Wettkämpfen;
- b) die Sanktionskommission;
- c) das Verbandsgericht.

### **10.3 Organisation, Verfahren und Zusammensetzung**

Organisation und Kompetenzen der Jury von Wettkämpfen regeln das Generalreglement sowie die technischen Reglemente der Disziplinen.

Organisation, Verfahren und Zusammensetzung der Rechtspflegeorgane sind im Rechtspflegereglement geregelt, das vom Vorstand genehmigt und in Kraft gesetzt wird.

### **10.4 Unterstellung im Bereich des Tierschutzes und der Dopingkontrollen an Wettkämpfen**

Im Bereich des Menschendopings anerkennen die Mitglieder und somit deren Einzelmitglieder die Zuständigkeit von Swiss Olympic ausdrücklich.

Im Bereich des Pferdedopings anerkennen die Mitglieder und somit deren Einzelmitglieder die Zuständigkeit der Organe der Verbandsgerichtsbarkeit ausdrücklich, insofern sie über kein eigenes gleichwertiges Dopingreglement und/oder keine eigene Verbandsgerichtsbarkeit verfügen.

Im Bereich des Tierschutzes anerkennen die Mitglieder und somit deren Einzelmitglieder die Zuständigkeit der Organe der Verbandsgerichtsbarkeit ausdrücklich, insofern sie über keine eigene Verbandsgerichtsbarkeit verfügen.

## **11. Ehrenamtlichkeit**

Es gilt der Grundsatz der Ehrenamtlichkeit. Ausnahmen werden vom Vorstand geregelt.

## **12. Ethik Grundsätze**

Die Mitgliederverbände sowie alle gewählten Mitglieder von Organen oder Kommissionen von Swiss Equestrian anerkennen die im FEI Code of Ethics und im Swiss Olympic Ethik-Statut festgehaltenen Grundsätze sowie die Ethik Charta von Swiss Olympic. Sie halten sich an diese Grundsätze bei der Ausübung von Tätigkeiten und Ämtern für Swiss Equestrian.

## **13. Statutenänderungen**

Änderungen und Ergänzungen der Statuten bedürfen einer doppelten Mehrheit:

- a) zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen;
- b) Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

## **14. Auflösung**

Swiss Equestrian kann aufgelöst werden, sofern zwei Drittel der Stimmen an der Mitgliederversammlung vertreten sind und zwei Drittel der anwesenden Stimmen dies beschliessen.

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschliesst, hat auch darüber Beschluss zu fassen, was mit einem allenfalls noch vorhandenen Reinvermögen zu geschehen hat. Dieses ist für einen pferdesportlichen Zweck, oder, falls dies nicht möglich ist, für einen wohltätigen oder gemeinnützigen Zweck zu verwenden.

### **Pro memoria**

Gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. März 2006 wurde folgende Änderung der Auflösungsklausel gemäss Art. 13.2 genehmigt:

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschliesst, hat auch darüber Beschluss zu fassen, was mit einem allenfalls noch vorhandenen Reinvermögen zu geschehen hat. ***Dieses ist einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz, vorzugsweise einer Institution mit pferdesportlichem Zweck, zuzuwenden.***

Diese Änderung der Auflösungsklausel wurde unter dem Vorbehalt, dass die Steuerbefreiung von der Steuerverwaltung zugesichert wird, genehmigt.

Unter dem erwähnten Vorbehalt tritt diese Statutenänderung rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

## **15. Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten treten auf den ~~30. Oktober 2023~~15. November 2025 in Kraft. Diese Statuten ersetzen sämtliche ältere Fassungen.

Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen dem deutschen und dem französischen Text ist der deutsche Text massgebend.